

67. 1. Worin besteht das Wesen der strafbaren Aufforderung eines anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen nach §. 49a St.G.B.'s?

2. Verhältnis dieses Deliktes der Aufforderung zu der Anstiftung und Beihilfe als der regelmäßigen Form der Teilnahme, insbesondere rücksichtlich einer objektiven Existenz der Hauptthat.

St.G.B. §§. 48. 49.

I. Straffenat. Ur. v. 16. April 1883 g. Fr. Rep. 473/83.

I. Landgericht Glogau.

Aus den Gründen:

Unter der — dem Eröffnungsbeschlusse entsprechenden — Feststellung: im Sommer 1882 die verheiratete Arbeiterin W. in P. zur Teilnahme an dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht aufgefordert und diese — lediglich mündlich ausgedrückte — Aufforderung an die Gewährung eines Geldvorteiles geknüpft zu haben, ist die Witwe Fr. aus §§. 49. 49a. 218 St.G.B.'s verurteilt worden. Ihre Revision rügt mit Antrag auf Freisprechung Verletzung der zur Anwendung gebrachten materiellen Strafnormen, indem ausgeführt wird, daß der Beweisannahme der Strafkammer gemäß von den unterstellten Hauptthätern ein Verbrechen gar nicht beabsichtigt worden sei, und eine Aufforderung zu Handlungen, die niemals in das Gebiet des Strafrechtes eintreten könnten, der Bestimmung des §. 49a St.G.B.'s nicht unterliege, weil daselbst nur derjenige bedroht sei, der einen anderen zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordere.

Es wird erwiesen erklärt:

Aus einer Unterredung mit dem Freistellenbesitzer St., welche dessen angeblich schwangere Schwägerin betraf, entnahm die Angeklagte, St. wünsche durch sie sich oder seiner Schwägerin ein Mittel behufs vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht der letzteren zu verschaffen. Zwar hegte weder St. noch dessen Schwägerin solche Absicht oder St. die Absicht, seiner Schwägerin zur Begehung dieser That durch Beschaffung von Abtreibungsmitteln wissentlich Beihilfe zu leisten, noch hat St. die Angeklagte zur Beschaffung von solchen aufgefordert, die Angeklagte glaubte jedoch — irrigerweise —, St. habe sie zur Verwirklichung jenes von ihr unterstellten Vorhabens um Beschaffung eines Mittels der bezeichneten Art gegen Entgelt angegangen. Deshalb forderte die Angeklagte die W. mündlich unter dem Anfügen, St. müsse dafür 6 Thaler geben, die sie sich teilen wollten, auf, ihr das berührte, zu dem angegebenen, beiden bekannten, Zwecke zu verwendende Mittel zu verschaffen, und zwar in der Absicht und in der Annahme der Angeklagten, daß dieses Mittel demnächst von dem St., bezw. dessen Schwägerin, zur Abtreibung benutzt werden würde.

Hierin findet die Strafkammer eine von der Angeklagten an die W. ergangene, an die Gewährung von Vorteilen für letztere geknüpfte, von dieser abgelehnte, Aufforderung zur Teilnahme an einem nach §. 218 St.G.B.'s strafbaren Verbrechen, „indem die W., wenn sie, wissend, um was es sich handelte, das betreffende Abtreibungsmittel dem St. bezw. dessen Schwägerin verschafft und diese mittels desselben die Frucht der letzteren vorsätzlich abgetrieben hätten, diesen Personen zur Begehung des Verbrechens“ — nach §. 218 — „gemäß §. 49 St.G.B.'s, also dem Thäter, durch That wissentlich Hilfe geleistet hätte.“

Mit Unrecht erachtet Angeklagte durch diese beweislichen Annahmen, welchen das Vorgericht bei der Strafbestimmung die Erwägung anfügt, daß die Aufforderung „von vornherein einen realen Erfolg nicht habe haben können“, die Anwendbarkeit des §. 49a St.G.B.'s ausgeschlossen. Die deshalbige, oben erwähnte, Ausführung der Revision verkennt den Grundgedanken und das Wesen des §. 49a St.G.B.'s. In dem ersten, hier in Betracht kommenden, Satze der Pos. 1 dieses Gesetzes wird derjenige für strafbar erklärt, welcher einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, insofern (Pos. 3) das Auffordern nicht lediglich mündlich

ausgedrückt, oder insofern die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden ist. Die Strafe des §. 49a St.G.B.'s tritt ein, „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht“, und ist nach der Schwere des Verbrechens, zu welchem, bzw. zu dessen Teilnahme aufgefordert wird, besonders abgestuft. Diese, durch die Novelle vom 26. Februar 1876 Art. 2 (R.G.Bl. S. 25) eingeführte, wesentlich dem belgischen Gesetze vom 7. Juli 1875 (*contre les offres ou propositions de commettre certains crimes*) nachgebildete Strafnorm bezweckt, über die Regel des §. 48 St.G.B.'s hinaus, welcher die Strafe der Anstiftung durch die von dem anderen begangene strafbare Handlung bedingt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit dem Werben von Thätern, Mitthätern oder Gehilfen für die Ausführung eines Verbrechens zu begegnen. Zu diesem Behufe sollte auch eine sogenannte erfolglos gebliebene, insbesondere die mißlungene, Anstiftung zu einem Verbrechen oder zur Teilnahme an einem Verbrechen, wo also der andere sich überhaupt nicht bestimmen läßt, geahndet werden. Das charakteristische des neu aufgestellten Reates als eigenartiges Delikt besteht daher

vgl. Drucksachen des Reichstages 1875/76 Nr. 54, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 866, 1352

eben in der Loslösung von der accessorischen Natur der bei der eigentlichen Anstiftung vorausgesetzten Hauptthat,

vgl. Stenogr. Berichte S. 836,

sodas §. 49a St.G.B.'s hinsichtlich der Aufforderung eingreift, wenn ein strafbarer angegangener Thäter fehlt, dagegen ausscheidet, sobald der aufgeforderte das Verbrechen vollendet, bzw. versucht hat, sobald die Teilnahme, insbesondere die Beihilfe, geleistet ist (Motive). Gerade um die Verschiedenheit von der Anstiftung des §. 48 St.G.B.'s hervorzuheben, wurde an Stelle des Regierungsentwurfes §. 48a: „Wer es unternimmt, einen anderen — zu verleiten“, und an die Stelle des Vorschlages der Reichstagskommission §. 48a: „Wer es unternimmt, einen anderen — anzustiften (§. 48)“, die jetzt Gesetz gewordene Fassung des dem §. 49 nachgesetzten §. 49a gewählt.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages S. 839, 860, 1350 flg.

Der Thatbestand des Deliktes aus §. 49a St.G.B.'s wird vollständig durch eine, nach Abs. 3 a. a. O. geeigenschaftete „Aufforderung“ eines anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an

einem Verbrechen, d. h. mittels einer entsprechenden ernstlichen Kundgebung des Angeklagten dem Aufgeforderten gegenüber erfüllt, wodurch dieser zur Verübung des Verbrechens oder zur Teilnahme daran im Sinne des Strafgesetzbuches veranlaßt werden soll. Mit der Tatsache dieser Aufforderung ist das Vergehen abgeschlossen und vollendet, ohne daß Annahme seitens des Aufgeforderten, wodurch dieser selbst desselben Vergehens schuldig werden würde, zu erfolgen braucht. Im vorliegenden Falle wird der Begriff des Reates aus §. 49a St.G.B.'s folgeweise durch die sofortige Ablehnung der von der Angeklagten an die W. gestellten Aufforderung seitens dieser so wenig, als durch den Mangel eines Täters rücksichtlich der von der Angeklagten als beabsichtigt angenommenen Abtreibung überhaupt berührt.

Die W. war ernstlich mündlich von der Angeklagten aufgefordert worden, einem Täter zur Begehung des in §. 218 St.G.B.'s vorgesehenen Verbrechens durch die That Hilfe zu leisten, also an diesem Verbrechen im Sinne des §. 49a St.G.B.'s teilzunehmen. Mit dieser Aufforderung war zugleich ein der Aufgeforderten mit zufließender Geldvorteil in Aussicht gestellt, sodaß die Strafkammer ohne Gesetzesverletzung annehmen durfte, es sei die Aufforderung von der Angeklagten an die Gewährung von Vorteilen für die Aufgeforderte geknüpft worden.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 63, Bd. 6 S. 2. 67.

Hieraus erhellt, daß die Revision auf dem verfehlten Gesichtspunkte beruht, es müsse die Aufforderung nach §. 49a St.G.B.'s, um strafbar zu werden, die Natur einer Teilnahme in der — ungeänderten — Bedeutung der §§. 48. 49 St.G.B.'s (vgl. §. 50 a. a. O.), welche die objektive Existenz einer strafbaren Hauptthat voraussetzen, haben. Der Begriff der durch §. 49a St.G.B.'s bedrohten Aufforderung tritt nach dem obigen vielmehr gerade beim Mangel eines wirklich begangenen Verbrechens, bezw. einer hierzu geleisteten Beihilfe, ein. Die Aufforderung muß — in Anwendung auf den vorliegenden Fall — nur eine von dem Angeklagten gewollte, bewußte Teilnahme des Aufgeforderten an einem künftig nach der Meinung des Angeklagten stattfindenden Verbrechen eines anderen zum Gegenstande nehmen.